

**RS OGH 2023/8/22 4Ob1652/95;
8Ob364/97f; 1Ob49/01i; 1Ob77/01g;
2Ob48/02a; 4Ob208/12k; 1Ob26/23i;
100**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.1995

Norm

UN-Kaufrechtsübk - CISG allg

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art4

Rechtssatz

Das UN-Kaufrecht regelt weder die Verjährung der aus dem Vertrag folgenden Rechte noch Regressansprüche. Für diese Fragen ist das sonst anwendbare Recht maßgebend.

Entscheidungstexte

- RS0090863">4 Ob 1652/95
Entscheidungstext OGH 24.10.1995 4 Ob 1652/95
- RS0090863">8 Ob 364/97f
Entscheidungstext OGH 25.06.1998 8 Ob 364/97f
Auch; Beisatz: Weder die Zession noch die Verjährung sind im UN-Kaufrecht geregelt. Es muss daher auf die einschlägigen Regeln des kollisionsrechtlich berufenen nationalen Rechts zurückgegriffen werden. (T1) Veröff: SZ 71/115
- RS0090863">1 Ob 49/01i
Entscheidungstext OGH 22.10.2001 1 Ob 49/01i
Auch; Beisatz: Das Übereinkommen beschränkt sich bei Regelung des Vertragsabschlusses auf den äußeren Konsens. Darüber hinausgehende Fragen wie etwa jene der Geschäftsfähigkeit oder der Verjährung werden darin ebenso wenig geregelt wie das Problem der Vollmacht. (T2); Veröff: SZ 74/177
- RS0090863">1 Ob 77/01g
Entscheidungstext OGH 22.10.2001 1 Ob 77/01g
Ähnlich; Beisatz: Mangels einer im UN-K getroffenen Regelung über die Aufrechnung mit konventionsfremden Ansprüchen, also mit solchen, die sich nicht aus einem dem UN-K unterworfenen Vertragsverhältnis ergeben, ist für die Wirkungen der Aufrechnung und deren Zulässigkeit einschließlich etwaiger Aufrechnungshindernisse allein nach Maßgabe des nach IPR-Regeln berufene nationale Recht maßgebend. (T3); Veröff: SZ 74/178
- RS0090863">2 Ob 48/02a
Entscheidungstext OGH 27.02.2003 2 Ob 48/02a
Vgl auch; Beisatz: Insoweit bestimmte Fragen im UN-Kaufrecht nicht geregelt sind, ist auf die einschlägigen Normen des kollisionsrechtlich berufenen nationalen Rechts zurückzugreifen. (T4)
- RS0090863">4 Ob 208/12k
Entscheidungstext OGH 15.01.2013 4 Ob 208/12k
Auch
- RS0090863">1 Ob 26/23i
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 23.05.2023 1 Ob 26/23i
vgl
- RS0090863">10 Ob 62/22y
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 22.08.2023 10 Ob 62/22y
vgl; Beisatz wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0090863

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at